

Gesetz

betreffend

die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz).

(Vom 15. Dezember 1901.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sämtliche Gewässer des Kantons Zürich, sowol die privaten als die öffentlichen, unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Staatsbehörden.

Alle Seen, natürlichen Teiche, Flüsse und Bäche gelten als öffentliche Gewässer, soweit sie nicht nachweisbar im Privateigentum sich befinden.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer öffentlicher Natur sei, entscheiden die Gerichte.

§ 2. An einem öffentlichen Gewässer kann weder Eigentum noch ein anderes dingliches Recht ersessen werden.

§ 3. Die Gewässer sind, soweit tunlich, zu vermarken.

Längs den korrigirten Flüssen und Bächen sind die Uferböschungen und Dämme oder, wo diese fehlen, entsprechende Streifen längs den Böschungen durch Marksteine als Bestandteile des Fluss- oder Bachgebietes zu bezeichnen.

Böschungen und Dämme korrigirter Gewässer, welche den Anstössern überlassen wurden, sind nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsabtretung zu erwerben und abzumarken.

Bei nicht korrigirten Gewässern gilt in der Regel diejenige Linie als Grenze, welche bei genügend geöffnetem Bett vom mittleren Wasserstand am Ufer gebildet wird.

§ 4. Auf die Grenzgewässer findet das vorliegende Gesetz nur soweit Anwendung, als nicht Verträge mit den Nachbarstaaten etwas anderes bestimmen.

II. Korrektion und Unterhalt der Gewässer.

1. Korrektion.

§ 5. Korrekturen öffentlicher Gewässer werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Regierungsrate angeordnet, nachdem der Kantonsrat jeweilen auf Grund einer besondern Vorlage den nötigen Kredit bewilligt hat.

§ 6. Die Anfertigung der Projekte und die Ausführung der Korrektionsarbeiten erfolgen durch die Organe des Staates.

Vor der Ausführung ist den betreffenden Gemeinden und Interessenten Gelegenheit zu geben, sich über die Projekte im allgemeinen auszusprechen.

Für die nach Bundesvorschriften als subventionsberechtigten erscheinenden Korrekturen ist dem Bundesrate ein Subventionsgesuch einzureichen; mit dem Beginn der Bauten ist in der Regel bis nach Zusicherung der Bundessubvention zuzuwarten.

§ 7. Nach Feststellung der Projekte und Erledigung der Gesuche um Bundessubvention werden die Korrektionsarbeiten ohne Rücksicht auf die Grenzen der Gemeinden nach Massgabe der Dringlichkeit und der technischen Regeln, sowie der durch die Voranschläge festgesetzten jährlichen Kredite durchgeführt.

§ 8. Das durch eine Korrektion einem Fluss oder See abgewonnene Land wird auf Rechnung der Unternehmung veräussert, soweit nicht die Beibehaltung desselben als Fluss- oder Seegebiet, z. B. zur Gewinnung von Wuhholz, als notwendig erscheint.

§ 9. Die Kosten der Flusskorrekturen, Bachverbauungen und Seeregulirungen werden, unter Vorbehalt bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen, wie folgt getragen und verteilt:

Zunächst kommt von den Gesamtkosten der Bundesbeitrag in Abrechnung. Sodann übernimmt der Staat von dem verbleibenden Betrag die sämtlichen Kosten der Vorarbeiten und der Bauleitung, sowie 75 bis 90 % der übrigen Baukosten je nach der Bedeutung der Korrektion, den dabei in Frage kommenden Staats-, beziehungsweise Gemeindeinteressen und der ökonomischen Lage der betreffenden Gemeinden. Den Rest tragen die Gemeinden.

Die Gemeinden sind ihrerseits berechtigt, höchstens die Hälfte ihres Betreffnisses auf die bei der Korrektion interessirten Grundeigentümer, Wasserwerksbesitzer, Eisenbahnunternehmungen und andere Beteiligte zu verlegen. Sie haben dafür einen Verteilungsplan aufzustellen, gegen dessen Bestimmungen binnen vierzehn Tagen von der Mitteilung an der Entscheid des Bezirksrates als erster Instanz angerufen werden kann.

§ 10. Sind bei einem Korrektionswerk mehrere Gemeinden beteiligt, so werden die gemäss § 9 dieses Gesetzes von denselben zu tragenden Korrektionskosten vom Regierungsrat nach der Länge des anstossenden Gebietes, den ökonomischen Verhältnissen und den in Frage kommenden Interessen auf die einzelnen Gemeinden verlegt.

§ 11. Die Beiträge der Gemeinden verfallen jeweilen mit dem jährlichen Rechnungsabschluss des betreffenden Korrektionswerkes. Rückstände sind vom Ende des Rechnungsjahres an zu verzinsen.

Wenn es sich um grössere Betreffnisse handelt, so kann der Regierungsrat den Gemeinden auf ihr Verlangen je nach der Höhe der Beitragsschuld und den in Betracht kommenden finanziellen Verhältnissen eine Amortisationsfrist bis auf 20 Jahre bewilligen.

§ 12. Wenn eine Gemeinde durch die Beitragspflicht in unverhältnismässiger und drückender Weise belastet wird, so kann ihr der Regierungsrat einen angemessenen Nachlass gewähren.

§ 13. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses der Korrektionsarbeiten. Bei den vom Bunde subventionirten Korrekturen soll dieser Zeitpunkt in der Regel mit demjenigen zusammenfallen, den die Bundesbehörden dem Kanton gegenüber als Abschluss der Bauperiode und Beginn des Unterhaltes festsetzen.

2. Unterhalt.

§ 14. Die Unterhaltsarbeiten am Rhein, an der Thur, Töss, Glatt, Limmat, Sihl und Reuss, sowie an den übrigen nach einheitlichen Grundsätzen korrigirten Gewässern, beziehungsweise an korrigirten Teilstrecken von mindestens 500 m Länge werden durch die Organe des Staates besorgt.

Durch Beschluss des Regierungsrates können auch die Unterhaltsarbeiten an kleineren korrigirten Teilstrecken den staatlichen Organen übertragen werden.

§ 15. Soweit die Unterhaltsarbeiten nicht gemäss § 14 durch die staatlichen Organe ausgeführt werden, haben die Gemeinden dieselben zu besorgen.

Letztere sind indessen berechtigt, an kleineren, nicht korrigirten, das öffentliche Interesse wenig berührenden Bächen die Unterhalts- und Reinigungsarbeiten unter Aufsicht des Gemeinderates durch die Anstösser ausführen zu lassen.

§ 16. Für die Tragung der Unterhaltskosten korrigirter und nicht korrigirter Gewässer gelten in erster Linie die bestehenden privatrechtlichen Verpflichtungen, sowie die den Wasserwerksbesitzern in Abschnitt III und durch die Konzessionen auferlegten Pflichten.

Ferner können Gemeinden, Korporationen und Private zum voraus belastet werden mit den Kosten des Unterhaltes ausserordentlicher Bauten (Ufermauern, Einwölbungen u. s. w.), welche sie selbst zum Schutze von Anlagen, Plätzen, Gemeindestrassen, Brücken u. s. w. ausgeführt haben.

Im übrigen werden die Kosten des gewöhnlichen Unterhaltes vom Staat, von den Gemeinden oder von den Privaten getragen, je nachdem sie gemäss den Bestimmungen der §§ 14 und 15 die Ausführung der Arbeit zu besorgen haben.

Die Gemeinden sind berechtigt, ihr Betreffnis bis zur Hälfte auf die interessirten Grundeigentümer, Gewerbebesitzer, Eisenbahnunternehmungen und andere Beteiligte zu verlegen.

§ 17. Die Kosten der Abwehr von Hochwasser- und Eisganggefahr an den Gewässern werden zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Gemeinden getragen, welche letztere ihrerseits dieselben bis zur Hälfte des Betreffnisses auf die Besitzer der bedrohten Grundstücke, Wasserwerke u. s. w. zu verlegen berechtigt sind.

§ 18. Die nach § 16 Abs. 2 auf die Gemeinden, Korporationen und Private fallenden Kosten werden durch einen von der Direktion der öffentlichen Bauten angefertigten Verteilungsplan festgesetzt, gegen welchen an den Regierungsrat rekurrirt werden kann.

Über die nach §§ 16, Alinea 3 und 4, und 17 auf die Privaten fallenden Kosten stellen die Gemeinden einen Verteilungsplan auf, gegen dessen Bestimmungen innerhalb vierzehn Tagen von der Mitteilung an der Entscheid des Bezirksrates als erster Instanz angerufen werden kann.

§ 19. Wenn die den Gemeinden obliegenden Unterhaltskosten durch Hochwasser ausserordentlich gesteigert werden, so kann der Regierungsrat besondere Staatsbeiträge bis zu 50 % der Kosten bewilligen.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 20. Die Eigentümer von Ufergrundstücken müssen das jederzeitige Begehren derselben durch die Wasserbaubeamten, das Befahren derselben, sowie die zeitweise Ablagerung von Material zum Zwecke von Korrekptions- und Unterhaltsarbeiten und zur Abfuhr von Steinen, Kies und Sand, sowie der Erträgnisse des Flussgebietes an Wuhholz, Gras u. s. w. gestatten. Sie sind jedoch berechtigt, für allfällig hieraus entstehenden erheblichen Schaden Ersatz zu fordern, sofern es sich nicht um den unmittelbaren Schutz ihres Eigentums handelt.

§ 21. Für sämtliche Forderungen, welche dem Staat oder den Gemeinden aus der Korrektion oder aus dem Unterhalt

der Gewässer an einzelne Grundeigentümer erwachsen (§§ 9 und 16), steht denselben ein gesetzliches Pfandrecht gemäss den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches zu.

Dieses Pfandrecht erlischt, sofern dasselbe nicht innerhalb sechs Monaten nach der endgültigen Feststellung des betreffenden Verlegers aufprotokollirt wird. Für die Aufprotokollirung darf keine Staatsgebühr berechnet werden.

Die Notariatskanzleien haben bei Protokollirung neuer oder Abänderung bereits bestehender Schuldbriefe dieses Pfandrecht vorzustellen. Zu diesem Behufe ist ihnen von dem Kostenverteilungsplane unter Bezeichnung der betreffenden Grundstücke Mitteilung zu machen.

III. Benutzung der Gewässer.

1. Wasserwerke, Bewässerungsanlagen u. s. w.

§ 22. Für die Benutzung eines öffentlichen Gewässers zur Errichtung neuer Wasserwerksanlagen, inbegriffen Weier und Wiesenwässerungen, zur Veränderung schon vorhandener Einrichtungen, wie Motoren, Kanäle, Weier, Dämme u. s. w., sowie zur Übertragung einer Wasserkraft auf elektrischem oder anderem Wege ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich (Wasserrechtskonzession).

Der Erteilung der Bewilligung hat eine Ausschreibung des Gesuches mit Ansetzung einer zerstörlchen Frist von vier Wochen für Einreichung allfälliger Einsprachen, eine durch die Direktion der öffentlichen Bauten anzuordnende Lokalverhandlung und die Erledigung der Einsprachen voranzugehen.

Bei dieser Lokalverhandlung ist die gütliche Beilegung der Einsprachen anzustreben.

Die Direktion der öffentlichen Bauten kann Hinterlegung einer Realkaution verlangen, bevor sie auf das Gesuch eintritt. Die Kaution haftet für die Kosten der Prüfung und Begutachtung des Gesuches, sowie für die konzessionsgemässe Ausführung. Die Kaution kann ganz oder teilweise als verfallen erklärt werden, wenn die Baute nicht innerhalb der Fristen der Konzession ausgeführt wurde.

§ 23. Sofern der Staat vorhandene Wasserkräfte nicht selbst ausbeutet, haben bei der Bewerbung um eine Wasser-

rechtskonzession die Gemeinden gegenüber Privaten den Vorrang.

Bei der Entscheidung über verschiedene mit einander kollidirende Wasserrechtsgesuche von Privaten ist demjenigen, welches eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserkraft verspricht, die allgemeinen öffentlichen Interessen am meisten fördert, beziehungsweise am wenigsten gefährdet, unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug zu geben.

§ 24. Konzessionsgesuche sind in der Regel abzuweisen, wenn durch die Ausführung des Projektes öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden, oder wenn die allgemeine Benutzung des Gewässers (§ 220 des privatrechtlichen Gesetzbuches) verunmöglicht, beziehungsweise empfindlich geschmälert, oder wenn die Erstellung einer andern rationelleren Anlage verunmöglicht wird, die eine wirtschaftlichere Ausbeutung des Wasserlaufes herbeiführen würde.

§ 25. Einsprachen gegen die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Werke sind, mit Ausnahme des Falles der gänzlichen Expropriation der bestehenden Anlage des Einsprechers (§ 30), als Privateinsprachen zu behandeln und wie Streitigkeiten der Besitzer vorhandener Wasserwerke betreffend Wasserzu- und -Abfluss, Rückstauungen u. dgl. durch die Gerichte zu erledigen.

Richtet sich eine Einsprache gegen die Anschwellung des Wassers zur Verwendung desselben während der Arbeitszeit, so ist sie nur insofern zu berücksichtigen, als die Benutzung durch den Einsprecher während der gewöhnlichen Arbeitszeit geschmälert würde.

Als gewöhnliche Arbeitszeit werden die Stunden zwischen morgens 6 Uhr und abends 7 Uhr betrachtet.

Insofern die Schmälerung eines bestehenden Wasserrechtes durch anderweitige Vorkehrungen, z. B. Herstellung von Ausläufsreservoirs, Abgabe von Kraft durch den Gesuchsteller u. s. w., vermieden werden kann, so können die Gerichte die Einsprache als beseitigt erklären, sobald der Gesuchsteller diese Vorkehrungen ausgeführt und dem Einsprecher zur Verfügung gestellt oder hierfür hinreichende Sicherheit geboten hat. Der Einsprecher ist für ihm dadurch erwachsende Vorteile beitragspflichtig. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von § 26.

Einsprachen von Mitbewerbern um das Wasserrecht, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, ebenso solche von Expropriaten gegen die Abtretungspflicht und polizeiliche Einsprachen der Gemeindebehörden werden bei der Behandlung des Gesuches durch den Regierungsrat erledigt.

§ 26. Wenn die Anlage von grösseren Weiern, Stauwehren oder andern Wasserbauten verschiedenen Besitzern von Wasserrechten einen erheblichen Vorteil gewährt, so können auch diejenigen Interessenten, welche mit dem Unternehmen nicht einverstanden sind, angehalten werden, nach Massgabe des wirklichen Vorteils, der ihnen aus den Anlagen erwachsen wird, an die Kosten des Unternehmens beizutragen, jedoch nicht mehr als 25 % des Wertes ihres Wasserwerkes. Der Beitrag wird erst an dem Tage fällig, an dem sie die vermehrte Wasserkraft zum ersten Mal benutzen.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Teilnahme und den Umfang derselben entscheiden die Gerichte.

Durch die Konzession kann auch dem Ersteller eines neuen Wasserwerkes die Mitbenutzung bestehender Anlagen, wie Weier, Stauwehre, Kraftleitungen u. dgl., eingeräumt werden. In diesem Falle hat nach Wahl des ursprünglichen Besitzers der betreffenden Anlage der neue Wasserwerksbesitzer sich in das Eigentumsrecht einzukaufen oder für die Mitbenutzung einen angemessenen Zins zu bezahlen.

Über die Höhe der Einkaufssumme oder des Zinses entscheiden im Streitfall die Gerichte.

Über die Art und Weise der Benutzung einer gemeinsamen Anlage haben die Beteiligten Statuten aufzustellen, welche der Genehmigung der Direktion der öffentlichen Bauten unterliegen. Die letztere setzt die Statuten von sich aus fest, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können.

§ 27. Die Besitzer der obern Wasserwerke sollen das denselben zuflussende Wasser während der gewöhnlichen Arbeitszeit (§ 25) ununterbrochen abfliessen lassen, dürfen also dasselbe während genannter Zeit weder in Weiern noch Zulaufkanälen zurückhalten. Der Regierungsrat ist indessen ermächtigt, in Ausnahmefällen eine weitergehende Weierung zu gestatten.

Vorbehalten bleiben besondere von der Direktion der öffentlichen Bauten genehmigte Vereinbarungen der Wasserwerksbesitzer unter sich.

§ 28. Die bei Bewilligung eines Wasserrechtes dem Gesuchsteller einzuhändigende Urkunde (Wasserrechtskonzession) soll die näheren Bestimmungen über das zu benutzende Wasserquantum und Gefälle, sowie den weiteren Umfang der Berechtigung und die mit dieser verbundenen Verpflichtungen enthalten. Der Gesuchsteller hat die Konzession auf seine Kosten innerhalb einer ihm anzusetzenden Frist in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen.

§ 29. Der Konzessionsbewerber hat für die Kosten, welche die Prüfung und Begutachtung seines Gesuches verursachen, aufzukommen.

Sind besondere Kosten durch ganz unbegründete Einsprachen veranlasst worden, so können dieselben den Einsprechern auferlegt werden.

Ausserdem ist bei der Aushändigung der Konzession eine einmalige Konzessionsgebühr zu entrichten, welche 1 Franken für die auszubeutende Pferdekraft, jedoch mindestens 20 Franken betragen soll.

Besondere Gebühren für die Wegleitung von Wasserkräften über die Kantonsgrenze hinaus sollen nur gefordert werden, falls der auswärtige Staat solche Gebühren erhebt.

§ 30. Mit der Erteilung der Konzession im Sinne von § 22, Absatz 1, wird zugleich das nötige Expropriationsrecht im Sinne des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten erteilt.

Das Expropriationsrecht kann mit der Konzessionserteilung auch erteilt werden gegenüber kleineren Wasserwerksanlagen, deren Beseitigung zur Erstellung einer rationellen grösseren Anlage notwendig wird.

In solchen Fällen ist dem Besitzer der expropriirten Anlage auf Verlangen womöglich Ersatz an Kraft zu leisten.

§ 31. Das Expropriationsrecht wird überdies für die Anlagen zur Übertragung zürcherischer oder auswärtiger Wasserkräfte auf elektrischem oder anderem Wege erteilt, falls diese Kräfte im Kanton Zürich verwendet werden. Das Expropriationsrecht ist nicht zu erteilen, wenn die Kraft-

übertragung die öffentlichen Interessen in erheblichem Masse beeinträchtigt.

Tritt später eine veränderte Benutzung des mit einer derartigen Servitut belasteten Landes ein, wie insbesondere die Überbauung eines bis dahin landwirtschaftlich beworbenen Grundstückes, so ist der Servitutsberechtigte verpflichtet, die Anlage auf seine Kosten auf einen andern Teil des Grundstückes, nötigenfalls von demselben weg zu verlegen; im letztern Falle leistet der von der Servitut entlastete Grundeigentümer dem Servitutsberechtigten Rückvergütung nach Massgabe der seinerzeit bezogenen Entschädigung.

§ 32. Neue Wasserrechtskonzessionen werden für höchstens 100 Jahre und unter Wahrung des Rückkaufsrechtes des Staates innerhalb der Konzessionsdauer erteilt.

Die Bestimmungen über den Rückkauf werden in der Konzession festgestellt.

Nach Ablauf der Konzessionsdauer fallen die vorhandenen Wasserwerksanlagen (Wehre, Zu- und Ablaufkanäle, Weier, Motorenegebäude mit Wassermotoren) samt den nötigen Zugängen unentgeltlich an den Staat. Dieselben sollen sich bei der Übergabe in gutem betriebsfähigem Zustande befinden.

Sofern der bisherige Inhaber eines Wasserwerkes dasselbe weiter betreiben will, so hat er spätestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession ein Gesuch zu stellen, über welches der Regierungsrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzession zu entscheiden hat.

§ 33. Bestehende Wasserrechte, welche weder auf beschränkte Zeit, noch auf Zusehen oder mit Vorbehalt des Rückkaufs erteilt worden sind, können nur auf dem Wege der freien Verständigung oder der Expropriation zurückgenommen werden.

Der Staat ist jederzeit berechtigt, ein Wasserrecht mit den zugehörigen Anlagen oder ohne dieselben zu expropriieren.

Wenn das Wasserrecht mit den Anlagen expropriiert wird, so ist der volle Verkehrswert unter Berücksichtigung der Zeitdauer bis zum Ablauf der Konzession zu entschädigen.

Wird nur das Wasserrecht expropriiert, so ist dem Besitzer ausser der Entschädigung für das Recht auch der Minderwert der Anlagen zu vergüten.

Für die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Expropriation gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten.

§ 34. Für alle Wasserrechte, inbegriffen Bewässerungsanlagen, sind, soweit dieselben nicht schon durch regierungsrätliche Konzessionen genau umschrieben sind, nachträglich solche Konzessionsurkunden auszustellen.

Bewässerungsanlagen, welche schon vor dem 1. Juli 1854 unbestritten bestanden haben, werden unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes anerkannt. Die später, jedoch vor dem 1. Mai 1872, ohne staatliche Bewilligung erstellten Anlagen können fortbestehen; der Regierungsrat ist aber berechtigt, die Benutzung derselben zu Gunsten der Gewinnung von Wasserkraften oder aus polizeilichen Gründen ohne Entschädigung zu beschränken oder aufzuheben.

Die Feststellung dieser Rechte erfolgt auf Kosten der Besitzer nach vorausgegangener Ausschreibung und Erledigung allfälliger Einsprachen.

§ 35. Wenn in der Wasserrechtsurkunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, so beschränkt sich das Recht auf die Wasserbenutzung für alle Wasserwerke, die vor Erlass dieses Gesetzes erstellt waren, auf dasjenige Wasserquantum und Gefälle, welches der bestehenden Anlage entspricht, und erstreckt sich nicht auf überschüssiges Wasser und nicht ausgenutztes Gefälle.

§ 36. Dem Staate ist für jede Wasserkraft, welche nicht gemäss §§ 38 und 39 zinsfrei ist, ein jährlicher Zins von 6 Franken per Pferdekraft (75 Meterkilogramm per Sekunde) zu entrichten.

Derselbe wird vom Regierungsrat endgültig festgesetzt.

§ 37. Die der Zinsberechnung zu Grunde zu legende Wasserkraft wird ermittelt durch Multiplikation derjenigen Wassermenge, welche der Wasserwerksanlage gemäss den Bestimmungen der Wasserrechtskonzession zur Benutzung überlassen wird (§ 28), mit der in der letzteren näher bezeichneten Fallhöhe, welche berechnet wird aus dem Höhenunterschied zwischen den mittleren Wasserständen bei der Aufnahme und der Abgabe des Wassers.

Wird die natürliche Geschwindigkeit des Wassers ohne künstliche Gerinne als Triebkraft benutzt, so ist die entsprechende Fallhöhe aus der mittleren Geschwindigkeit zu berechnen.

§ 38. Zinsfrei sind diejenigen Wasserkräfte, für welche seit dem Jahre 1816 kein Zins bezahlt worden ist oder der Zins seither losgekauft wurde, sofern an den Werken seit dem Jahr 1816, beziehungsweise seit dem Loskauf keine Veränderungen vorgenommen wurden, für welche die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen war. Im letztern Falle ist nur derjenige Teil der Wasserkraft zinsfrei, welcher der ursprünglich zinsfreien Anlage entspricht.

§ 39. Der Regierungsrat ist berechtigt, die Wasserkräfte, für welche der Zins losgekauft wurde, gegen angemessene Entschädigung wieder als zinspflichtig zu erklären.

§ 40. Für Bewässerungsanlagen ist kein Zins zu entrichten, wol aber für Weieranlagen, welche einen Teil des Flussgefälles in Anspruch nehmen.

§ 41. Der Zins ist bei neuen Bewilligungen vom Beginne des Werkbetriebes, spätestens aber vom Anfang des vierten Jahres nach Erteilung der Konzession an zu entrichten.

Bei Wasserwerksanlagen von über 1000 Pferdekräften ist nach Ablauf des dritten Jahres nach Erteilung der Konzession mindestens die Hälfte, und nach Ablauf von sechs Jahren nach Konzessionserteilung die ganze nutzbare Wasserkraft zu verzinsen.

Zu jeder Zeit soll jedoch der Wasserzins mindestens für die wirklich benutzte Wasserkraft entrichtet werden.

Der Zins ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für alle zinspflichtigen Wasserrechte nach den neuen Normen festzusetzen.

§ 42. Die Grundlagen der Zinsberechnung können bei jeder Konzessionsänderung, jedenfalls aber alle 10 Jahre in Revision gezogen werden.

Eine Revision hat auch jederzeit auf Verlangen des Wasserwerksbesitzers stattzufinden, sofern er imstande ist, die Berechtigung seines Verlangens nachzuweisen.

Entsteht aus der Regulirung eines Gewässers für bestehende Werke eine von diesen benutzte erhebliche Kraftvermehrung, so ist der Zins entsprechend zu erhöhen.

§ 43. Werden Gewässer auf Anordnung der zuständigen Behörden korrigirt, so hat der Besitzer eines Wasserwerks oder einer andern Wasserbenutzungsanstalt die notwendigen Änderungen an seinen Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen oder die entstehenden Kosten zu bezahlen.

Zu einer Entschädigung ist er nur dann berechtigt, wenn durch die Korrektion seine Wasserkraft eine Schmälerung erfährt, die nicht durch Anpassung der Wasserwerksanlage an die Korrektionsbauten gehoben werden kann.

§ 44. Wenn durch Korrektions- oder sonstige Bauten im öffentlichen Interesse, Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gewässern oder Vorkehrungen bei Hochwasser, Eisgang und dergleichen eine vorübergehende Unterbrechung oder Erschwerung im Betrieb von Wasserwerken oder andern Wasserbenutzungsanstalten veranlasst wird, so begründet dies keinen Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, dass die betreffenden Arbeiten unnötig verzögert werden.

§ 45. Das Recht der Fischerei in den Wasserwerkskanälen und Weiern steht dem Staate zu, soweit nicht Privatrechte nachgewiesen werden können. Die Besitzer der Kanäle und Weier sind verpflichtet, allfälligen Pächtern die Ausübung der Fischerei zu gestatten und nach Anweisung der Staatsbehörden die zum Schutze und zum freien Durchpass der Fische nötigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 46. Wo ein Kanal sämtliches Wasser eines öffentlichen Gewässers aufnimmt, oder wo es sonst das öffentliche Interesse erheischt, sind durch die Wasserwerksbesitzer an dem Kanal geeignete Anstalten für die gemeine Benutzung (§ 220 des privatrechtl. Gesetzbuches) herzustellen und anzuweisen.

Desgleichen hat der Wasserwerksbesitzer die Einleitung von Kanalisationswasser in die Zu- und Ablaufkanäle zu gestatten. Für allfällige erhebliche Schädigungen, welche dem Wasserwerksbesitzer an seiner Anlage hiedurch erwachsen, haftet die Kanalisationsunternehmung. Streitigkeiten hierüber entscheiden die Gerichte.

§ 47. Die Ortsbehörden sind berechtigt, Löscheinrichtungen mit den Weiern, Druckleitungen und Kanälen der Wasserwerke in Verbindung zu setzen und bei Feuersbrüchen über das Wasser ohne Entschädigung zu verfügen.

§ 48. Innerhalb der durch die Auffangswuhre bewirkten Wasserstauungen liegt die Pflicht der Reinigung des Flussbettes, sowie des Uferunterhaltes den Besitzern der betreffenden Wasserwerke oder Wasserbenutzungsanstalten ob. Die Länge dieser Strecken bestimmt der Regierungsrat.

§ 49. Die Beamten des Wasserbaues und des Fischereiwesens haben jederzeit ungehinderten Zugang zu den Ufern der öffentlichen Gewässer, den Wasserwerken und andern Wasserbenutzungsanstalten.

Die Besitzer von Wasserwerks- und Wässerungskanälen sind verpflichtet, in der Nähe der Ein- und Ausmündung der Kanäle sichere Fusstege über dieselben zu erstellen und zu unterhalten.

§ 50. Die Ableitung des Wassers aus Flüssen und Bächen in Wasserwerks- und Wässerungskanäle, sowie die Wiederableitung solchen Wassers in öffentliche Gewässer ist nur nach Massgabe der bestehenden Privatrechte und Konzessionen zulässig und soll in möglichst unschädlicher Weise ausgeführt werden.

§ 51. Ein Wasserrecht kann durch den Regierungsrat ohne Entschädigung als erloschen erklärt werden:

- a) Wenn der Besitzer freiwillig darauf verzichtet;
- b) wenn die Wasserwerksanlage in ihren Hauptbestandteilen untergegangen ist;
- c) wenn drei Jahre nach Erteilung der Konzession der Bau der Anlage nicht ernstlich in Angriff genommen ist;
- d) wenn nach sechs Jahren vom Datum der Konzession an die Anlage nicht in Betrieb gesetzt ist;
- e) wenn die Anlage zwar im Betrieb war, aber während sechs auf einander folgender Jahre nicht betrieben wurde;
- f) wenn der Zins während drei Jahren nicht erhältlich gemacht werden konnte, in der Meinung, dass die grundversicherten Gläubiger davon amtlich in Kenntnis gesetzt und allfällig von ihnen bezahlte Wasserzinse pfandrechtlich vorgestellt werden.

§ 52. Ist ein Wasserrecht gemäss den Bestimmungen des § 51 als erloschen erklärt worden, so wird der bisherige Konzessionsinhaber bis zum Ablauf der Konzessionsdauer keineswegs seiner Verpflichtungen zum Unterhalt allfälliger im Bereich des öffentlichen Gewässers vorhandener Anlagen (Stauwehre, Sohlen- und Uferversicherungen u. dgl.) enthoben; auch kann derselbe vom Regierungsrat dazu angehalten werden, diejenigen Bauten auszuführen, welche notwendig sind, um Schädigungen zu verhüten, die durch Eingehen des Werkes entstehen könnten. Der Regierungsrat wird in jedem Fall, in welchem er ein Wasserrecht als erloschen erklärt, die dem Inhaber zu machenden Auflagen festsetzen, und es sind dieselben, soweit sie dinglicher Natur sind, gleichzeitig mit der Erloschenklärung im Notariatsprotokoll vorzumerken.

§ 53. Wird ein erloschenes Wasserrecht (§ 51) durch den Regierungsrat einem neuen Bewerber übertragen, so ist der frühere Besitzer der ihm in § 52 auferlegten Verpflichtungen enthoben, dagegen gehalten, dem neuen Bewerber auf Verlangen die vorhandenen Wasserwerksanlagen (Wehre, Zu- und Ablaufkanäle, Weier, Motoreng Gebäude mit Wassermotoren) mit den nötigen Zugängen zu denselben gegen eine Entschädigung abzutreten, welche nötigenfalls nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten festzusetzen ist.

§ 54. Wasserwerke und andere Wasserbenutzungsanstalten an Privatgewässern unterliegen in polizeilicher Hinsicht der Aufsicht der Staatsbehörde.

Das Verfahren bei Bewilligung solcher Werke ist das gleiche wie bei solchen an öffentlichen Gewässern.

Wo über das Eigentumsrecht an Gewässern Zweifel bestehen, kann der Regierungsrat verlangen, dass dasselbe zuerst gerichtlich festgestellt werde.

§ 55. Die sämtlichen Wasserrechte, inbegriffen Weier, Bewässerungsanlagen und Kraftübertragungen, sind in einen von der Direktion der öffentlichen Bauten zu führenden Kataster einzutragen.

2. Landanlagen und Seebauten.

§ 56. Zur Erweiterung der Seeufer, zur Erhöhung oder Austiefung des Seegrundes, sowie zu andern Bauten, welche

das Seegebiet in Anspruch nehmen, ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten, für Erstellung grösserer Quaianlagen diejenige des Regierungsrates erforderlich.

Das Verfahren bei Erteilung solcher Bewilligungen ist im allgemeinen das gleiche, wie bei Erteilung von Wasserrechtskonzessionen.

Für provisorische Einrichtungen, welche nur auf Zusehen hin und unter Vorbehalt der Rechte Dritter zu bewilligen sind, kann die Ausschreibung unterbleiben.

§ 57. Gegen den Willen des Eigentümers eines an den See anstossenden oder von demselben blos durch eine Strasse oder Eisenbahn getrennten Grundstückes dürfen Landanlagen und Seebauten vor diesem Grundstück nur bewilligt werden, wenn und soweit mit denselben ein öffentlicher Zweck verbunden ist. Über die Frage, ob und wieweit die Anlage einem öffentlichen Zwecke diene, entscheidet in erster Instanz der Bezirksrat, in letzter der Regierungsrat.

Alle andern Anstände, welche nicht als solche privatrechtlicher Natur durch den Richter erledigt werden müssen, werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten entschieden. Diese setzt die Grenzen der Landanlagen fest.

§ 58. Gesuche betreffend Erstellung von Landanlagen oder Seebauten sind abzuweisen, wenn durch die projektirten Bauten die Gefahr der Abrutschung oder Senkung der Ufer erhöht, die Sicherheit der Schifffahrt gefährdet, die öffentlichen Interessen in erheblichem Masse beeinträchtigt, die gemeine Benutzung des Wassers bedeutend erschwert oder eine rationelle und ästhetische Ausgestaltung der Ufer verunmöglicht würde.

§ 59. Neu aufgefülltes Seegebiet und kleinere, auf mindestens drei Seiten von Land umgebene Wasserbecken gehen, vorbehältlich der Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über die Fischerei, in das Privateigentum des Konzessionsinhabers über und werden nach konzessionsgemässer Ausführung notarialisch gefertigt.

Die durch andere Einbauten in das Seegebiet, z. B. Badanstalten oder Haaben, beanspruchte Seefläche bleibt öffentlicher Grund.

§ 60. Die bei Bewilligung einer Landanlage oder Seebaute dem Gesuchsteller einzuhandigende Konzessionsurkunde

soll die Bestimmung der Eigentumsverhältnisse, sowie die Bedingungen enthalten, welche zur Wahrung der öffentlichen Interessen, namentlich einer spätern Inanspruchnahme der Landanlage zu öffentlichen Zwecken, der Sicherheit der Schifffahrt und der soliden Ausführung und planmässigen Ufergestaltung erforderlich sind.

§ 61. Bei Erteilung einer Konzession für Landanlagen und Seebauten hat der Gesuchsteller die Untersuchungs- und Kanzeleikosten und, sofern es sich um eine Anlage zu Privatzwecken handelt, eine Gebühr zu entrichten, welche in jedem einzelnen Fall durch die Direktion der öffentlichen Bauten festzusetzen ist.

Die Grösse der Gebühr, welche nicht unter 5 Rappen und nicht über 5 Franken per Quadratmeter betragen soll, richtet sich nach dem Verkehrswert des anstossenden oder rückliegenden Landes, sowie nach dem voraussichtlichen Mehrwert der erstellten Anlage über die Erstellungskosten hinaus und nach der grösseren oder geringeren Beschränkung des freien Verfügungsrechtes über die Anlage.

§ 62. Bei Erteilung einer Bewilligung für eine Landanlage oder Seebaute ist eine der Bedeutung der Baute entsprechende Frist für die Ausführung anzusetzen mit der Androhung, dass die Konzession erlösche, wenn die Frist nicht eingehalten werde.

Wird die Konzession für eine unvollendete Anlage nicht erneuert, so setzt die Direktion der öffentlichen Bauten unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat fest, ob und welche Bestandteile der allfällig angefangenen Anlagen aus dem Seegebiet zu beseitigen und ob noch weitere Vorkehrungen durch den früheren Konzessionsinhaber oder auf dessen Rechnung zu treffen seien. Die Konzessionsgebühr bleibt verfallen.

§ 63. Die Gemeinden können durch den Regierungsrat verhalten werden, an Seen und Flüssen die nötigen Haaben und Landungsplätze für Ledischiffe, Waidlinge und Kähne zu erstellen und zu unterhalten. An die Kosten wird der Regierungsrat je nach der Bedeutung der Anlage und der ökonomischen Lage der Gemeinde Beiträge von 25—50% verabfolgen.

IV. Polizeiliche Vorschriften.

§ 64. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Schranken der polizeilichen Ordnung das öffentliche Gewässer zur Schifffahrt, zum Wasserschöpfen, Baden, Tränken, Schwimmen, Waschen u. s. w. zu benutzen; jedoch darf dadurch die Beschaffenheit des Wassers nicht so verändert werden, dass Schaden für das öffentliche Wohl entsteht oder die allgemeine Benutzung in erheblicher Weise beeinträchtigt wird (§ 220 des privatrechtl. Gesetzbuches).

§ 65. Für das Einleiten von verunreinigtem Abwasser in die öffentlichen Gewässer und in die Kanäle ist ausser der Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten diejenige der Gesundheitsbehörden erforderlich. Dieselbe kann je nach Umständen ganz verweigert oder unter schützenden Bestimmungen erteilt werden.

§ 66. Die Flösserei ist in allen Gewässern des Kantons untersagt.

Vorbehalten bleiben allfällige abweichende Bestimmungen in Verträgen mit Nachbarstaaten betreffend die Grenzgewässer.

§ 67. Das Recht, Sand, Kies und Steine aus den öffentlichen Gewässern auszubeuten, steht in erster Linie dem Staat und in zweiter Linie den Gemeinden für öffentliche Zwecke zu. Wohlerworbene Rechte Dritter sind vorbehalten.

Die Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand, Eis u. s. w. durch Private wird von der Direktion der öffentlichen Bauten oder vom Gemeinderat erteilt, je nachdem der Unterhalt des Gewässers dem Staat oder der Gemeinde obliegt (§§ 14 bis 16). Es kann hiefür eine angemessene Gebühr erhoben werden.

§ 68. Neue Gebäude dürfen in der Regel nicht näher als 3 Meter von der Grenze eines öffentlichen Gewässers erstellt werden.

Für besondere Verhältnisse, z. B. wo die Ufer aus genügend starken Mauern bestehen, die Abflussprofile durch die Baute nicht verengert werden und Überschwemmungen mutmasslich ausgeschlossen sind, kann die Direktion der öffentlichen Bauten unter schützenden Bedingungen Ausnahmen gestatten. Es kann hiefür eine angemessene Gebühr erhoben werden.

§ 69. An den Ufern von Flüssen und Bächen dürfen weder Sträucher noch Bäume stehen, welche den Wasserabfluss in schädlicher Weise hemmen oder die Ufer gefährden.

Hochstämme dürfen nicht näher als 5 Meter von der Grenze gepflanzt werden, es sei denn, dass die Direktion der öffentlichen Bauten an Stellen, wo die Gefahr der Überschwemmung ausgeschlossen ist, Ausnahmen bewilligt. Sofern die Voraussetzung von Absatz 1 nicht vorhanden ist, können die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Bäume stehen bleiben. Sie dürfen aber beim Abgang nicht ersetzt werden.

§ 70. Holzstämme und andere Materialien, welche, wenn sie durch das Wasser fortgetragen werden, die Ufer beschädigen können, dürfen innerhalb der Uferlinien und je 3 m breiter Streifen längs der Ufer gar nicht und innerhalb des Bereiches möglicher Hochwasser nur dann abgelagert werden, wenn sie gegen Fortschwemmung gehörig gesichert sind.

§ 71. Zur Errichtung von Brücken, Stegen und Fähren mit dauernden Einrichtungen, sowie für andere Bauten in oder über dem Flussprofil ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten erforderlich.

An die Bewilligung der Erstellung von Brücken, Stegen und Fähren durch Privatpersonen oder Korporationen kann die Bedingung geknüpft werden, dass sie dem öffentlichen Verkehr zugänglich gemacht werden.

Für wichtigere derartige Projekte kann die vorherige Ausschreibung und Erledigung allfälliger Privateinsprachen angeordnet werden.

Durch Hochwasser oder sonstwie zerstörte Objekte in, an und über den Gewässern dürfen nicht ohne weiteres in bisheriger Weise wieder hergestellt werden, sondern es unterliegen die bezüglichen Projekte neuerdings der Genehmigung der Behörden.

§ 72. Der Regierungsrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne oder nach Ausführung von Bauten in, an und über den Gewässern noch Änderungen zu verlangen oder auf Rechnung des Besitzers der Anlage ausführen zu lassen, wenn letztere mit Übelständen, wie Überschwemmung, Versumpfung, Gefährdung der Ufer und Abflussverhältnisse, Eisstauungen u. dgl.

verbunden ist, oder die Gesundheit oder das Eigentum Anderer, beziehungsweise die öffentlichen Interessen gefährdet.

§ 73. Der jeweilige Besitzer eines Wasserwerkes oder einer andern Wasserbenutzungsanstalt, beziehungsweise von Bauten in, an und über den Gewässern haftet für allen Schaden, welcher nachweisbar infolge dieser Anlage und ihrer Bewerbung an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigentum oder am öffentlichen Grunde entstehen sollte.

§ 74. Die Direktion der öffentlichen Bauten, beziehungsweise die Gemeinderäte sind berechtigt, gesetz- und konzessionswidrige Bauten, Anlagen und Vorrichtungen in, an und über den öffentlichen Gewässern durch die Fehlbaren oder auf deren Kosten beseitigen zu lassen. Ebenso kann gegen Personen, welche in Erfüllung gesetzlicher oder ihnen durch die Staatsbehörden auferlegter Verpflichtungen säumig sind, auf dem Weg der Zwangsvollstreckung eingeschritten werden.

V. Vollziehungs- und Strafbestimmungen.

§ 75. Die Oberaufsicht über das gesamte Wasserbauwesen des Kantons steht dem Regierungsrat beziehungsweise der Direktion der öffentlichen Bauten zu.

§ 76. Der Regierungsrat wird beförderlich die nötigen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze erlassen, insbesondere über

- a) das Verfahren und die zu beobachtenden Grundsätze bei Verlegung von Kosten der Korrektion und des Unterhaltes von Gewässern auf Gemeinden und übrige Beteiligte,
- b) die Behandlung von Gesuchen betreffend Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasserbauten, und über die Normalkonzessionen für dieselben,
- c) die Ausstellung von Konzessionen für diejenigen Wasserwerke und Wasserbenutzungsanstalten, welche bis jetzt solcher entbehren,
- d) das Verfahren bei Festsetzung der Wasserrechtszinse,
- e) die Anlegung und Nachführung des Wasserrechtskatasters,

- f) die Anlage von elektrischen Kraftübertragungen (Übertragungen von Wasserkräften und andere Starkstromleitungen jeder Art),
- g) die Ausbeutung von Material aus den öffentlichen Gewässern,
- h) die Anstellung, die Obliegenheiten und die Besoldung der Wasserbaubeamten und -Angestellten,
- i) den Nachrichtendienst und die Hülfeleistung bei eintretenden Hochwassern,
- k) die zu beziehenden Gebühren.

Die unter a, b, f, h und k genannten Verordnungen sind dem Kantonsrate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 77. Den Gemeindevorständen liegt nach Massgabe dieses Gesetzes die Sorge für das Wasserbauwesen innerhalb der Gemeinden und die Handhabung der wasserpolizeilichen Vorschriften ob.

§ 78. Die Statthalterämter überwachen die Erfüllung der gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes den Gemeinden und Gemeindebehörden auferlegten Verpflichtungen und die Handhabung der Wasserpolizei und treffen, wo nötig, die erforderlichen Anordnungen.

§ 79. In Fällen drohender Wassergefahr haben die Gemeindebehörden dem Statthalteramte und der Direktion der öffentlichen Bauten, sowie den weiterhin bedrohten Gemeinden ungesäumt Kenntnis zu geben.

Die betreffenden Gemeindebehörden leiten die diesbezüglichen Arbeiten, bis die zuständigen Beamten des Staates anwesend sind.

Die benachbarten Gemeinden und die anwesenden Privatpersonen sind verpflichtet, auf Verlangen sofort Hülfe zu leisten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Hülfeleistung nach Art der Feuerwehren zum voraus zweckmässig zu organisieren und für die erforderliche Ausrüstung an Werkzeug und Material zu sorgen.

§ 80. Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Gesetzes oder Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen desselben ist mit Polizeibussen bis auf 1000 Franken zu bestrafen, sofern die Handlung nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fällt.

In gleicher Weise wird bestraft:

- a) Wer Signale, Pfähle, Wasserpegel, Markungen u. dergl., welche auf amtliche Anordnung aufgestellt sind, irgendwie verändert, verrückt oder zerstört;
- b) wer öffentliche Gewässer und zugehörige Vorrichtungen beschädigt.

In allen Fällen haftet der Fehlbare für den verursachten Schaden.

§ 81. Wer ohne Bewilligung ein Wasserwerk erstellt oder eine bestehende Anlage vergrössert und die Kraft ausnutzt, hat ausser einer Polizeibusse das Dreifache des Betrages zu bezahlen, der dem Staate seit Beginn der Ausnutzung an Zins hätte entrichtet werden müssen, wenn eine Konzession nachgesucht und erteilt worden wäre.

§ 82. Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Notariatsprotokoll eingetragene Verpflichtungen zum Uferunterhalt u. s. w., welche vor dem 10. Dezember 1876 auf durch die Anstösser abgewuhrtes und ihnen überlassenes Land gelegt wurden, löschen zu lassen. Dagegen bleiben Verpflichtungen fortbestehen, welche bei Bewilligung eines aussergewöhnlichen Uferschutzes (Mauern, Pflästerungen u. s. w.) oder anderer Bauten im Gebiet eines Gewässers auferlegt wurden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 83. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1902 in Kraft.

§ 84. Die in demselben aufgestellten Grundsätze über die Kostenverteilung finden auch Anwendung auf die an Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Rhein, Thur, Töss, Glatt, Limmat, Sihl und Reuss seit dem Winter 1876/77 durch den Staat ausgeführten Korrektionsarbeiten.

Für die bis 1. Januar 1902 rückständig gebliebenen Beträge werden keine Zinsen berechnet und es kann den Gemeinden für die Leistung dieser Beiträge auf ihr Verlangen je nach der Höhe der Beitragsschuld und den in Betracht kommenden finanziellen Verhältnissen durch den Regierungsrat eine Amortisationsfrist bis auf 20 Jahre bewilligt werden.

Die von den Gemeinden bereits geleisteten Beiträge werden denselben ohne Zinsvergütung in Anrechnung gebracht.

Für diejenigen korrigirten Strecken an Gewässern I. Klasse, welche seinerzeit vom Bunde nicht subventionirt wurden, übernimmt der Kanton zum voraus die dem Bundesbeitrag entsprechende Quote.

§ 85. Die seit 1. Januar 1880 an die Korrektion von Gewässern II. Klasse geleisteten oder zugesicherten Staatsbeiträge werden bei denjenigen Gewässern, die eine Bundessubvention erhalten haben, um 15 %, bei denjenigen, die einer solchen nicht teilhaftig waren, um 30 % erhöht.

Diese Nachsubvention ist ohne Anrechnung von Zins innerhalb Jahresfrist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an den betreffenden Gemeinden auszuzahlen, beziehungsweise von deren Schuld abzurechnen oder mit einer allfälligen Forderung des Staates aus einer Korrektion eines Gewässers I. Klasse auszugleichen.

§ 86. Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Reglemente werden aufgehoben, insbesondere:

- a) Das Gesetz betreffend die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen vom 14. April 1872, O. S. XVI. 535;
- b) das Gesetz betreffend die Korrektion öffentlicher Gewässer und deren Uferunterhalt vom 10. Dezember 1876, O. S. XIX. 500;
- c) das Regulativ betr. die Erteilung von Abschriften von Wasserrechtskonzessionen vom 26. April 1879, O. S. XX. 43;
- d) die Verordnung betreffend Ausbeutung von Material aus den Betten der Flüsse I. Klasse Rhein, Thur, Töss, Glatt, Limmat, Sihl und Reuss vom 11. Mai 1878, O. S. Suppl. 394;
- e) das Regulativ betreffend die Verlegung der Kosten der Flusskorrektionen auf die Gemeinden vom 4. Dezember 1878, O. S. XX. 392;
- f) die Verordnung betreffend ausserordentliche Staatsbeiträge an Kosten für Bauten an öffentlichen Gewässern vom 10. November 1880, O. S. XX. 207.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. Dezember 1901, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	95648
Eingegangene Stimmzettel	59990
Annehmende sind	26587
Verwerfende „	24332
Ungültige Stimmen	48
Leere „	9023

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 23. Dezember 1901.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Pestalozzi.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Der schweizerische Bundesrat hat unterm 11. März 1902 vorstehendem Gesetze die Genehmigung erteilt unter dem allgemeinen Vorbehalte, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Beschränkungen des Bundesgesetzes betreffend, die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 bedeuten dürfen, weder bezüglich der unter die Aufsicht des Bundes fallenden Gewässer, noch bezüglich der Verpflichtung des Kantons zur Ausführung der vom öffentlichen Interesse verlangten Schutz- und Ameliorationsbauten, noch auch der genügenden Ausübung der kantonalen Wasserbaupolizei in allen Beziehungen, in denen dem Bunde die Oberaufsicht zusteht und die überhaupt in den verschiedenen Artikeln des Bundesgesetzes bezeichnet sind.